

Bebauungsplan Neuland 19

Festsetzungen

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
-  SO Sondergebiet
- GRZ Grundflächenzahl
- GFZ Geschossflächenzahl
- Zahl der Vollgeschosse
- z. B. II als Höchstmaß
- HA Höhe baulicher Anlagen bezogen auf Geländeoberfläche als Höchstmaß
-  Baugrenze
-  Straßenverkehrsfläche
-  Straßenbegrenzungslinie
-  Grünfläche
-  Anpflanzung von Einzelbäumen

Nachrichtliche Übernahmen

-  Fläche mit wasserrechtlichen Regelungen
-  Umgrenzung des Landschaftsschutzgebietes

Kennzeichnungen

-  Umgrenzung der Fläche, deren Boden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet ist
-  Begrenzung der unverbindlichen Vormerkung
-  Vorhandene Gebäude

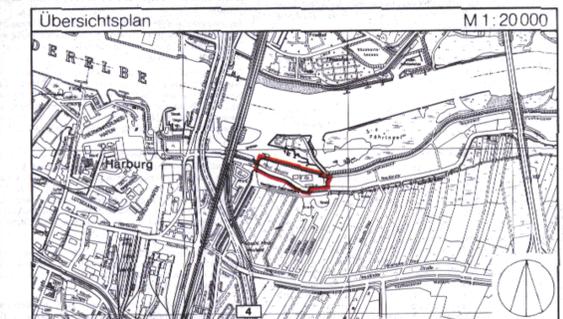
Hinweise

Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 mit der Änderung vom 23. September 1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 133, II Seiten 885, 1124)

Längenmaße und Höhenangaben in Metern

Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom Oktober 1991

Verordnung siehe Rückseite



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG



Bebauungsplan
Neuland 19
 Maßstab 1: 1000
 Bezirk Harburg Ortsteil 703

Freie und Hansestadt Hamburg
 Baubehörde
 Landesplanungsausschuss
 Stadthausbrücke 8, 2 Hamburg 36
 Ruf

Mr. 24243

Archiv

Verordnung über den Bebauungsplan Neuland 19

Vom 1. September 1992

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2254), zuletzt geändert am 14. Juli 1992 (Bundesgesetzblatt I Seiten 1257, 1284), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 5 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89), zuletzt geändert am 21. Dezember 1990 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 283), des § 81 Absatz 1 Nummer 5 der Hamburgischen Bauordnung vom 1. Juli 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 183), zuletzt geändert am 15. April 1992 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 83), und des § 6 Absätze 4 und 5 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes vom 2. Juli 1981 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 167), zuletzt geändert am 21. Dezember 1990 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 283), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Neuland 19 für den Geltungsbereich östlich der Schnellbahnanlagen zwischen Süderelbe (Diamantgraben) und Neuländer Hauptdeich (Bezirk Harburg, Ortsteil 703) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Neuländer Hauptdeich — Westgrenze des Flurstücks 1079, Nordgrenzen der Flurstücke 14, 1503, 1504, 1505 und 1502, Ostgrenzen der Flurstücke 1502 und 18 der Gemarkung Neuland — Schweenssand-Hauptdeich.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatzung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich sind
 - a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 - b) Mängel der Abwägung,
 wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt

geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im zweigeschossigen Sondergebiet sind nur wasserbezogene Nutzungen (wie Lagerung, Ausrüstung und Reparatur von Sportbooten) sowie Dienstleistungsbetriebe mit unmittelbarem Bezug zu diesen Nutzungen zulässig. Ausnahmsweise können auch Schank- und Speisewirtschaften zugelassen werden.
2. Im zweigeschossigen Sondergebiet sind mindestens 30 vom Hundert (v.H.) der Grundstücksfläche (vorrangig auf der Vorgartenfläche) mit großkronigen Laubbäumen und hochwachsenden Sträuchern zu begrünen.
3. Im eingeschossigen Sondergebiet sind nur wasserbezogene Nutzungen (wie Lagerung, Ausrüstung und Reparatur von Sportbooten) sowie Betriebswohnungen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 mit der Änderung vom 23. September 1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 133, II Seiten 885, 1124) zulässig.
4. Im eingeschossigen Sondergebiet kann die festgesetzte Grundflächenzahl von 0,3 für Nutzungen nach § 19 Absatz 4 Satz 1 der Baunutzungsverordnung bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 überschritten werden. 10 v.H. der Grundstücksfläche sind als offene Vegetationsfläche herzurichten; weitere 10 v.H. der Grundstücksfläche sind (vorrangig auf der Vorgartenfläche) mit großkronigen Laubbäumen und hochwachsenden Sträuchern zu begrünen.
5. Auf ebenerdigen Stellplatzanlagen ist nach jedem vierten Stellplatz ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen. Im Kronenbereich jedes Baumes ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m² vorzusehen.
6. Für Baum- und Strauchpflanzungen sind standortgerechte, einheimische Gehölze zu verwenden. Großkronige Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 18 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden aufweisen.

7. Außenwände, deren Fensterabstand mehr als 5 m beträgt, sind mit Schling- oder Kletterpflanzen zu begrünen; je 2 m Wandlänge ist mindestens eine Pflanze zu verwenden.
8. Auf den privaten Grundstücksflächen sind Fahr- und Gehwege sowie Stellplätze in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Die Wasser- und Luftdurchlässigkeit des Bodens wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguß, Asphaltierung oder Betonierung sind unzulässig.
9. Die Anwendung von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln ist auf allen nicht überbauten Flächen untersagt.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 1. September 1992.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Jägerprüfung

Vom 1. September 1992

Auf Grund von § 27 Nummer 2 des Hamburgischen Jagdgesetzes vom 22. Mai 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 162), zuletzt geändert am 11. Juli 1989 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 132), wird verordnet:

Einziger Paragraph

Die Verordnung über die Jägerprüfung vom 13. November 1979 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 327) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Bewerber muß im schriftlichen und mündlich-praktischen Teil der Jägerprüfung auf folgenden Sachgebieten ausreichende Kenntnisse nachweisen:

1. Waffentechnik, Führung von Jagd- und Faustfeuerwaffen (Grundbegriffe der Jagdwaffenkunde und Jagdmunition, Ballistik, Jagdoptik), Handhabung und Pflege von Jagdwaffen und Fanggeräten, wichtige Vorschriften über den Umgang mit Waffen und Munition sowie über Notwehr und Notstand,
2. Kenntnis der Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen, Wildbiologie (insbesondere Erkennungsmerkmale, Verhaltensweisen und Lebensräume der wichtigsten heimischen Wildarten, Ansprechen des Wildes, Erkennen und Bekämpfen von Wildseuchen und Wildkrankheiten),

3. Jagdbetrieb und jagdliche Praxis (insbesondere Aufstellung von Abschußplänen, Behandlung des erlegten Wildes unter Berücksichtigung der hygienisch erforderlichen Maßnahmen, Beurteilung der gesundheitlich unbedenklichen Beschaffenheit des Wildbretes, insbesondere auch hinsichtlich seiner Verwendung als Lebensmittel, Wildschadensverhütung),
 4. Jagdhundehaltung und -führung,
 5. Wildhege, Naturschutz und Artenschutz (Grundlagen des Tier- und Pflanzenartenschutzes, des Biotopschutzes und der Ökologie, Hegemaßnahmen einschließlich Biotopverbesserung und Reviergestaltung, Land- und Waldbau), Naturschutz- und Landschaftspflegerecht,
 6. Jagdrecht, Waffenrecht, Tierschutzrecht, Wildbret-hygieneverordnungen, Waldrecht, jagdrechtlich relevante Vorschriften des Wasserrechts und verwandter Rechtsbereiche.“
2. In § 5 Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
3. In § 7 Absatz 1 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 1. September 1992.